



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Freitag, 8. April 2011

51. Jahrgang

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); E.ON Netz GmbH, Bamberg; Sanierung der 110-kV-Freileitung „Plattling-Regensburg“ (Ltg. Nr. 03)
..... S. 49

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2011..... S. 50

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buch-

berg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2011 S. 51

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2011..... S. 52

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2011..... S. 53

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Johanniskirchen und Roßbach, Landkreis Rottal-Inn
Vom 7. März 2011, Nr. 44-5101/052-1 S. 54

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-27

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Plattling-Regensburg“ (Ltg. Nr. 03) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266 und 267 durch verstärkte neue Maste ersetzt werden (kompletter Mastaustausch mit Fundamentsverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 102 der Gemarkung Pielweichs (Mast Nr. 235), Flst. Nr. 2133 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 236), Flst. Nr. 2135/2136 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 237), Flst. Nr. 1194 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 238), Flst. Nr. 1192 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 239), Flst. Nr. 2170/12 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 240), Flst. Nr. 1173 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 241), Flst. Nr. 1160 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 242), Flst. Nr. 1161 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 243), Flst. Nr. 1155 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 244), Flst. Nr. 1155 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 245), Flst. Nr. 1150 der

Gemarkung Otzing (Mast Nr. 246), Flst. Nr. 1153/291 der Gemarkung Otzing (Mast Nr. 247), Flst. Nr. 1675 der Gemarkung Michaelsbuch (Mast Nr. 248), Flst. Nr. 1669 der Gemarkung Michaelsbuch (Mast Nr. 249), Flst. Nr. 1670 der Gemarkung Michaelsbuch (Mast Nr. 250), Flst. Nr. 213 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 251), Flst. Nr. 213 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 252), Flst. Nr. 203 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 253), Flst. Nr. 203 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 254), Flst. Nr. 154 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 255), Flst. Nr. 152 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 256), Flst. Nr. 152 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 257), Flst. Nr. 116 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 258), Flst. Nr. 116 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 259), Flst. Nr. 116 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 260), Flst. Nr. 38 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 261), Flst. Nr. 1 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 262), Flst. Nr. 106 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 263), Flst. Nr. 89 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 264), Flst. Nr. 89 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 265), Flst. Nr. 89 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 266) und Flst. Nr. 92 der Gemarkung Rottersdorf (Mast Nr. 267).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.

Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 11. März 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.890.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.443.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.140.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.822.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im

Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.522	66,02 %	3.843.685 €
Stadt	1.813	33,98 %	1.978.315 €
Summen:	5.335	100,00 %	5.822.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 16. Februar 2011, Nr. 12-1444.301-47, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 1. März 2011
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-,
Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung vom 26. August 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.687.300 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	12.500 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.346.700 €
----------------------------	-------------

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitions-umlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %)	261.900 €
--	-----------

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl

der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.	12.000 €
--	----------

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2011 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 1. März 2011
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGRUPPE

Berger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Landshut
für das Haushaltsjahr 2011**

Einwohner:

Stadt Landshut	62.735	4.765,20 €
Landkreis Dingolfing-Landau	90.673	6.885,60 €
Landkreis Kelheim	113.071	8.588,00 €
Landkreis Landshut	148.350	11.270,80 €

I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 13 der Verbandssatzung vom 30. Dezember 2005, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	853.080,00 €
in den Ausgaben auf	853.080,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	10.035,40 €
in den Ausgaben auf	10.035,40 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2011 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	31.509,60 €
<u>ILS-Umlage:</u>	<u>611.016,00 €</u>
insgesamt	642.525,60 €

(2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 7,60 €

²Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2009.

³Die Umlage beträgt daher insgesamt 31.509,60 € und setzt sich wie folgt zusammen:

(3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. ²Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. ³Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird. ⁴Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 611.016 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	64.435,07 €
Landkreis Dingolfing-Landau	140.363,83 €
Landkreis Kelheim	186.440,99 €
Landkreis Landshut	219.776,11 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Der Haushaltsplan 2011 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 2. März 2011
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Autobahnzubringer
Bayerischer Wald
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 142.950 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 148.950 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | - 6.000 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 21.450 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 27.450 € |
| und einem Saldo von | - 6.000 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 606.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 755.000 € |
| und einem Saldo von | - 149.000 € |
| c) aus der Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | - 155.000 € |
| ab. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **11.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	6.600 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	3.300 €
Landkreis Deggendorf	10 %	1.100 €

- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **44.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	44.000 €
----------------------------	-------	----------

- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr.-Grenze Passau) auf: **211.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	211.000 €
------------------	-------	-----------

- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **105.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	63.000 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	31.500 €
Landkreis Deggendorf	10 %	10.500 €

- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **19.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	11.400 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	5.700 €
Landkreis Deggendorf	10 %	1.900 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2011 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 14. März 2011
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden Johanniskirchen und Roßbach,
Landkreis Rottal-Inn
Vom 7. März 2011, Nr. 44-5101/052-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

1. Die Grundschule Emmersdorf, errichtet mit § 2 Nr. 1.2 der Verordnung vom 20. Juni 1969, Nr. II 6 -

3055 g 19 EG (RABI Nr. 22/1969, S. 115), erhält die Bezeichnung

Grundschule Johanniskirchen.

2. Sitz der Schule ist die Gemeinde Johanniskirchen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 7. März 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident